

SATZUNG

der Ortsgemeinde Oberbillig

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

- Ausbaubeitragssatzung -

vom 14.03.2007

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Ausbaubeiträgen	§ 9	Vorausleistungen
§ 2	Beitragsfähige Verkehrsanlagen	§ 10	Beitragsschuldner
§ 3	Ermittlungsgebiete	§ 11	Veranlagung und Fälligkeit
§ 4	Gegenstand der Beitragspflicht	§ 12	Überleitungsregelung (Verschonungsregelung)
§ 5	Gemeindeanteil	§ 13	Inkrafttreten
§ 6	Beitragsmaßstab	Anlage 1	Plan mit Darstellung des Ermittlungsgebietes (Abrechnungseinheit)
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	Anlage 2	Übersicht Verschonungsfristen
§ 8	Entstehung des Beitragsanspruches		

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „**Erneuerung**“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „**Umbau**“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „**Verbesserung**“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 - a) **Fahrbahnen**
 - b) **Gehwege**
 - c) **Radwege**
 - d) nichtselbständige Parkflächen
 - e) nichtselbständige Grünflächen mit Bepflanzung
 - f) Fußgängerzonen
 - g) verkehrsberuhigte Bereiche
 - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - i) selbständige Fußwege und Radwege
 - j) Beleuchtung
 - k) Entwässerung.
- (2) Für selbständige Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Das Ermittlungsgebiet ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die die Abrechnungseinheit nach Abs. 1 bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zu Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 35 v. H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

- 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m (Tiefenbegrenzung bei übertiefen Grundstücken), sofern die jenseits der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile - ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung - nicht baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m, sofern die jenseits der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile - ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung - nicht baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach **a) und b)** angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile nicht selbständig baulich oder in ähnlicher Weise nutzbar und geht die tatsächliche bauliche oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
5. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:

- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dienen, entsprechend.
Im Falle einer gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Nutzung ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a). Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- und abgerundet.
5. Für Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden können oder genutzt werden dürfen, sind Vollgeschosse nicht zu berücksichtigen.
- Dies gilt für Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden bzw. genutzt werden können entsprechend (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten).
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
7. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches eine gegenüber Nr. 1 bis 6 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt oder vorhanden, so gilt diese.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
9. Es gelten nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um **20 v. H.** erhöht.

Dies gilt entsprechend für **ausschließlich** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H..

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, für die zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung Zufahrt oder Zugang möglich ist, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, wenn für eine oder mehrere dieser Verkehrsanlagen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entweder erhoben wurden oder noch zu erheben sind und die Verschonungsfrist nach § 12 dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend für Grundstücke, für die zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung Zufahrt oder Zugang möglich ist, wenn anstelle der satzungsgemäßen Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB die Übernahme der Kosten für die Herstellung einer oder mehrerer in Baulast der Gemeinde liegenden Verkehrsanlagen vertraglich vereinbart wurde (Erschließungsvertrag).

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **drei** Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig. Für Vorausleistungen können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Überleitungsregelung (Verschonungsregelung)

- (1) Gem. § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 4 und vorbehaltlich § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 20 Jahren nach Entstehung des letzten Anspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Übernahme der Kosten für die Herstellung einer in Baulast der Gemeinde liegenden Verkehrsanlage vertraglich vereinbart wurde (Erschließungsvertrag). Die Verschonungsfrist beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen endgültigen Herstellung der Verkehrsanlage.
- (3) Die unter die Verschonungsregelung fallenden Verkehrsanlagen sowie der jeweilige Zeitpunkt des Beginns der Verschonungsfrist und des Beginns der Beitragspflicht ergeben sich aus der **Anlage 2** dieser Satzung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 26. März 1996 sowie die dazu ergangene Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Oberbillig, 14.03.2007



Ortsgemeinde Oberbillig



(Andreas Beiling)
Ortsbürgermeister

Anlage 2

zur Satzung der Ortsgemeinde Oberbillig über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
vom 14.03.2007

Übersicht Verkehrsanlagen gemäß § 12 Absatz 3

Lfd. Nr.	Straße (Verkehrsanlage):	Erstmalige endgültige Herstellung	Beginn Verschonungsfrist	Beginn Beitragspflicht	Bemerkungen
1	Straße „Im Pieter“, Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Pieter“	2006	01.01.2007	01.01.2027	Erstmalige Herstellung Vollausbau
2	Heinzenberg	2006	01.01.2007	01.01.2027	Erstmalige Herstellung Vollausbau
3	Unterberg	2006	01.01.2007	01.01.2027	Erstmalige Herstellung Vollausbau